

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

Einleitung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

Einleitung.

Die oldenb. Ämter Cloppenburg und Friesoythe haben nicht immer ein geschichtliches Ganze gebildet. Die Gemeinden Emstek und Cappeln (ausgenommen B. Sevelten) gehörten bis 1803 zum münsterschen Amte Bechta und waren bereits 1252 als ein Teil der Herrschaft Bechta an das Bistum Münster gekommen. Die übrigen Gemeinden des Amtes Cloppenburg bildeten vor 1803 mit dem Amte Friesoythe das münstersche Amt Cloppenburg, das die Grafen von Tecklenburg 1400 an den Bischof von Münster hatten abtreten müssen. In oldenb. Zeit wurden noch einige kleine Gebietsveränderungen vorgenommen, indem die zur Gemeinde Krapendorf gehörende B. Büsche dem Amte Bechta zugelegt, die B. Wachtum, deren Zugehörigkeit lange strittig gewesen war, 1861 an Hannover abgetreten wurde.

I. Die Grundherrschaften.

Als die ältesten, seit Einführung des Christentums uns bekannten Grundherrschaften, die in dem Gebiete des jetzigen Amtes Cloppenburg Besizungen hatten, sind die Klöster Korvey, Werden und Enger zu nennen. Ersteres, 822 von Kaiser Ludwig dem Frommen auf den Königshof Hörter verlegt, hatte in dem sog. sächsischen Nordlande, dem Gebiete zwischen der mittleren Ems und der Hunte, viele Güter, die zum Teil durch Schenkung Privater erworben waren, zum größten Teil aber wohl dadurch, daß König Ludwig der Deutsche dem Kloster Korvey 855 die Missionszelle Bisbek mit ihren Besizungen überwies. Darum lag auch der größte korveysche Güterkomplex um Bisbek herum, aber auch in dem jetzigen Amte Cloppenburg war der Besizstand nicht gering. Mit der Zeit bildeten sich aus diesen Besizungen Kurien, große von Klosterleuten bewirtschaftete Haupthöfe, denen die naheliegenden gutspflichtigen Bauern unterstellt waren. Derartige korveysche Kurien waren in Löningen, Bunnen, Krapendorf und Besenbühren bei Emstek. Indessen hat Korvey, dessen Macht namentlich

dadurch geschwächt wurde, daß Kaiser Heinrich IV. 1077 dem Bischöfe von Osnabrück den Zehnten zusprach, seinen Besitz nicht behaupten können. Manche Stellen mögen bei der durch den Investiturstreit eingerissenen Rechtsunsicherheit durch Raub verloren gegangen sein, andere wurden als Lehen vergeben und dem Kloster allmählich entzogen, andere wurden verkauft, um mit dem Erlös dem Kloster günstiger gelegene Güter wieder zu kaufen. Das am längsten festgehaltene korvehsche Besitztum war der Hof Böningen, der 1251 für 200 Mark an das Kloster Hardehausen verkauft wurde und 1275 an das Bistum Osnabrück überging.

Das Schicksal der korvehschen Güter teilten auch die Besitzungen der Klöster Werden und Enger. Auch sie kamen mit der Zeit in andere Hände. Werden, eine Gründung des hl. Ludger, besaß nach einem Heberegister aus dem 9. Jahrhunderte Güter in Bunnan bei Böningen, die es von Abt Castus geschenkt erhalten hatte, ferner in Flerlage bei Essen, die der dritte münstersche Bischof Altfried geschenkt hatte, und in Halen bei Emstel. (Osn. Urk. I, 49, 50). Das Kloster Enger, gegründet von Mathilde, der Gemahlin Heinrichs I., erhielt 947 durch Geschenk des Königs Otto I. Güter in Sülkbühren, Bühren, Garte, Drantum und Ermke. (Osn. Urk. I, 71, 72).

Dauernder war der Besitz, den geistliche Stifter hatten, die unserem Gebiete näher lagen. Das von Widukinds Enkel Walbert gegründete Alexanderstift in Wildeshausen war von altersher in dem wechtlischen Anteile des Untes Cloppenburg, in den Gemeinden Emstel und Cappeln, begütert; was es im Alt-Cloppenburgischen besaß, ging schon früh in anderen Besitz über. Das Nonnenkloster Malgarten, 1175 von Graf Simon von Tecklenburg in Essen gegründet und 1198 nach Malgarten bei Bramsche verlegt, hatte viele Besitzungen in der Gemeinde Essen und hat sie zum größten Teil bis in die neuere Zeit festgehalten. Das Kloster Börstel, eine oldenburgische Stiftung (1245), hatte bis zur Ablösung im vorigen Jahrhunderte in der Gemeinde Böningen 6 Stellen und den Zehnten in Elbergen und Ehren. Güter und Zehnten besaßen auch die Kirchspielskirchen, das Domkapitel in Osnabrück, Kloster Gertrudenberg und das Svlbesterstift in Quakenbrück.

Außer den kirchlichen Grundherrschaften traten schon früh 2 mächtige Grafengeschlechter als weltliche Grundherrschaften auf: Die Grafen von Oldenburg und die von Tecklenburg. Die ersten Grafen von Oldenburg, Egilmar I. (1091) und Egilmar II. (1108), waren im Veri- und

Hasegau ansässig und hatten hier den Schwerpunkt ihrer Macht. Über den Ursprung ihrer vielen Besitzungen ist man im Zweifel. Sie hatten die Vogtei über das Alexanderstift in Wildeshausen inne und in dieser Stellung fanden sie hinreichend Gelegenheit, ihren Besitz zu vermehren und dadurch ihre Macht zu stärken. Auch aus dem Verfall der forbeschen Besitzungen mögen sie Nutzen gezogen haben. Dadurch aber, daß sie den Stützpunkt ihrer Macht nach dem Norden (Ammergau) verlegten, wurde ihre Macht im Süden (Hase- und Verigau) geschwächt. Immerhin war ihr Besitz noch um 1270 ein beträchtlicher. Sie hatten damals Güter in Adrup, Barlage, Herbergen (Gemeinde Effen), in Borkhorn, Boen, Elbergen, Hollra, Huckelrieden, Lodbbergen, Wachtum, Köpfe (Gem. Löningen), in Bethen, Schmertheim (Gemeinde Krapendorf), in Birlag, Hase, Schnelsten, Lastrup, Timmerlage (Gem. Lastrup) in Dwertge, Ermke, Grönheim (Gem. Molbergen), in Al. und Gr. Bing, Lindern, Viener, Marren (Gem. Lindern), in Emstef, Halen, Nepe, Drantum (Gem. Emstef), in Thüle (Gem. Friesoythe).*) Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß die Oldenburger Grafen um 1270 in den jetzigen Ämtern Cloppenburg und Friesoythe über einen großen Besitz verfügten, so daß man nicht mit Unrecht von einer Wiedererwerbung alt-oldenburgischen Gebietes im Jahre 1803 sprechen kann. Den Oldenburger Grafen lag aber offenbar im Mittelalter die Stärkung und Erweiterung ihrer Macht über die fruchtbaren Marschgebiete an der unteren Weser und gegen die Nordsee mehr am Herzen, als die Behauptung ihrer Besitzungen im Süden. 1331 vertauschten die Grafen Johann, Konrad und Morik Güter in Matrum, Timmerlage, Birlag, Hase, Barbrügge, Nepe und Lodbbergen an die vom Ammerlande in das münstersche Amt Behta übergesiedelten Herrn von Elmendorff gegen Güter, welche diese im Ammerlande hatten.**) In ähnlicher Weise werden auch andere Oldenburger Güter in fremden Besitz übergegangen sein; andere werden als Lehen vergeben allmählich in Vergessenheit geraten, andere durch Schenkung an Klöster verloren gegangen sein. Als Graf Anton I. 1565 den Lehnverband zu erneuern suchte, stieß er auf Schwierigkeiten und hatte keinen Erfolg. Nur ganz vereinzelt Lehen haben sich bis in die neuere Zeit erhalten.

Was die Oldenburger Grafen nicht erreichten, die Bildung einer Landesherrschaft, das glückte dem mächtigen Grafengeschlechte der

*) Vergl. H. Duden, D. L. N. a. m. D.

**) Oldb. Jahrb. Bd. XI, S. 83—93.

Tecklenburger. Daß diese schon früh viele Güter, namentlich in der Umgebung von Essen, besaßen, beweisen die reichen Schenkungen, mit denen sie ihre Stiftung, das Kloster Essen-Malgarten, bedachten. Zur Befestigung ihrer Macht hatten sie die Burg Arkenowa angelegt. Um die Güter im Norden zu schützen, wurde um 1290 die Burg Friesoythe und bald darauf 1296 die Burg Cloppenburg gebaut. Mehr als ein Jahrhundert haben sie dann noch in verschiedenen Linien geherrscht, zum Schrecken des Landes und der Umgebung, bis sie am Ausgange des 14. Jahrhunderts einem Angriffsbündnis der Stifter Münster und Osnabrück erlagen. Rechtsnachfolger wurde 1400 der Bischof von Münster. Die Güter, welche wir 100 Jahre später im Besitze der münsterschen Landesherrschaft sehen, werden wohl zum größten Teil von den Tecklenburgern übernommen sein. Es sind die sog. Kammergüter, deren im ersten Abschnitt besonders gedacht werden soll.

Sodann ist noch der Adel als Gutsherrschaft zu erwähnen. Dieser war im münst. Amte Cloppenburg nicht so zahlreich, wie im Amte Bechta, hat sich auch nicht zu einem Burgmannskollegium zusammengeslossen und darum auch nicht den Einfluß erlangt, wie dort. Seine Besitzungen lagen vornehmlich im Süden des Amtes Cloppenburg, im Flußgebiete der Hase. Hier befanden sich auf münsterschem Boden die adeligen Güter Calhorn, Lage, gr. Arkenstedt, kl. Arkenstedt und Behr in der Gemeinde Essen, Huckelrieden und Duderstadt in der Gemeinde Böningen, unmittelbar an der Grenze auf osnabrückschem Boden Vorten, Schulenburg, Sögeln, Gickhoff und andere. Je weiter wir nun nach Norden gehen, schwindet der Adel. In der großen Gemeinde Arpendorf gab es nur noch 2 adelige Güter, Stedingsmühlen und Bankum und im Gebiete des jetzigen Amtes Friesoythe das eine Gut Altenoythe. Dem entsprechend lagen auch die Höfe, welche dem Adel hörig waren, fast ausschließlich im südlichen Teile des Amtes Cloppenburg. 1679 waren in den beiden Kirchspielen Essen und Böningen von 275 Erben und Kotten 105 Eigenhörige des Adels. In dem wechtlischen Anteile des Amtes Cloppenburg, in den Gemeinden Cappeln und Emstek, war in hervorragendem Maße der Adel des Amtes Bechta begütert. An adeligen Gütern waren in der Gemeinde Cappeln Schwede, in der Gemeinde Emstek Diekhaus und Besenbühren vorhanden, und an der Grenze der Gemeinde Emstek lag das Gut Vethe. Da die adeligen Güter ihre Besitzer oft wechselten, so unterlagen auch die dem Adel eigenhörigen Höfe vielfachem Wechsel ihrer Gutsherrn. Man hat

man zu unterscheiden zwischen Lehnsgütern und Allodialgütern. Erstere waren solche Güter, mit denen die Adelligen von den Bischöfen, Grafen oder geistlichen Stiftern als Vasallen unter der Bedingung gegenseitiger Treue in der Weise belehnt waren, daß gewisse Rechte beim Verleiher (Lehnsherrn) verblieben, der Besitz und Genuß dem Beliehenen gegen Huldigung und Übernahme ritterlichen Dienstes zukam. Als mit dem Aufkommen der Söldnerheere der Adel sich vom Kriegsdienste zurückzog, wurde für den Reiterdienst eine geringe Abgabe an den Lehnsherrn entrichtet. Die Lehen wurden mit der Zeit erblich und hießen Mannlehen, wenn sie sich in männlicher Linie, Kunkellehen, wenn sie sich auch in weiblicher Linie vererbten. Derartige Lehnsgüter mögen nun wohl ursprünglich die meisten Güter gewesen sein; das Lehen ging aber später vielfach auf irgend eine Weise verloren, und so wurden aus den Lehnsgütern Allodialgüter, d. h. sie gingen in das freie Eigentum der Vasallen über, „fry dorchsclachtig egen“ genannt, und dieser Art sind in letzter Zeit die meisten Höfe, die dem Adel eigenhörig waren. Im übrigen wurden nicht bloß liegende Güter, sondern auch Zehnten als Lehen verliehen.

II. Die Hörigen.

Die rechtliche Stellung der auf den Höfen wirtschaftenden Hörigen wurde in früherer Zeit durch das Gewohnheitsrecht bestimmt. Die Gutsherrn vertraten auf den Landtagen die Interessen ihrer Hinterlassen (Eigenbehörigen), um die sich die Landesherrschaft, die ihre Bedürfnisse anfangs noch aus den Domänen befriedigte, wenig bekümmerte. Erst in späterer Zeit, als man mit der steigenden Macht der Landesherrn die Bauern nicht mehr bloß als Hinterlassen ihrer Gutsherrn, sondern als steuerbare Untertanen ansah, entstanden in den verschiedenen Ländern die Eigentumsordnungen, wodurch die Rechtslage der Bauern genauer fixiert wurde. So erschien im Hochstift Osnabrück die Eigentumsordnung v. 25. April 1722, im Hochstift Münster die Eigentumsordnung v. 10. Mai 1770 und die Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783. Man kann nach ihrer rechtlichen Stellung 4 Gruppen von Hörigen unterscheiden: Eigenhörige (Leibeigene) Erbpächter, Hofhörige und Schutzhörige.

1. Die Eigenhörigen.

Das Wesen der Hörigkeit im weiteren Sinne bestand in der *glebae adscriptio*, darin, daß der Bewohner des Hofes nicht Eigentherr, sondern nur ein an die Scholle gebundener (*glebae adscriptus*) war und ohne wichtige Gründe vom Hofe nicht entfernt werden konnte. Die Eigenhörigkeit im engeren Sinne schloß die persönliche Unfreiheit des Hörigen in sich und wurde auch Leibeigenthum genannt. Der Leibeigene war mit seiner ganzen Nachkommenschaft einem Leiherrn unterworfen und zu gewissen persönlichen Diensten verpflichtet. An dem Hofe, der ihm übergeben war, hatte er ein dingliches erbliches Nutzungsrecht, das Dritten gegenüber als Eigentumsrecht Wirksamkeit besaß, in Bezug auf die Gutsherrschaft aber mannigfachen Beschränkungen unterworfen war. Den Ursprung dieses Erbrechtes hat man wohl zu erklären gesucht aus einer ehemaligen Übertragung des Hofes in den Schutz eines andern, wobei die erbliche Abnutzung vorbehalten wurde. Der Hörige durfte nicht den Hof oder Teile desselben veräußern, auch nicht ohne besondere Einwilligung des Gutsherrn mit Servituten oder Schulden belasten. Gesah es dennoch, so konnten die Gläubiger, falls das Erbe zur Diskussion kam, mit ihren Forderungen abgewiesen werden; die Gutsherrschaft haftete nur für diejenigen Schulden, welche mit ihrer Genehmigung kontrahiert waren. Es kam häufig vor, daß die Gläubiger antichretisch d. h. für die Zinsen Grundstücke in Gebrauch nahmen, dann konnte die Zurückgabe derselben auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Der Hörige war ferner verpflichtet, das Erbe in gutem Zustande zu erhalten und es selbst zu bebauen. Wirtschaftete er schlecht oder entrichtete er nicht die Gefälle, so wurde er wohl mit seiner Familie für eine Zeitlang in ein Heuerhaus verwiesen. Die Stelle wurde dann für eine bestimmte Anzahl von Jahren an einen tüchtigen Wirt verheuert, und aus den Heuergeldern wurden die Schulden allmählich abgetragen. War das geschehen, so konnte der Hörige oder dessen Sohn wieder zur Stelle zugelassen werden. Eine vollständige Entfernung vom Hofe (Abmeierung) konnte nur auf gerichtlichem Wege geschehen und war schwer durchzuführen. Der Hof konnte nur ungeteilt und nur auf ein Kind vererbt werden. Als Anerbe galt der älteste Sohn oder in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Dabei gingen die Kinder aus der ersten Ehe denjenigen aus den folgenden Ehen vor. Der Anerbe mußte zur Bewirtschaftung befähigt sein. War er zu schwächlich oder hatte er sich durch Heirat mit einem armen Mädchen außerstande gesetzt, ein verschuldetes

Erbe zu übernehmen, so konnte er vom Erbe ausgeschlossen werden, und nicht selten ging die Stelle statt auf den Sohn auf den wohlhabenderen Mann einer verheirateten Tochter über. Waren keine Kinder vorhanden, so fiel die Stelle der Gutsherrschaft anheim. Diese konnte aber das Erbe nicht einziehen und Veränderungen an dessen Bestande vornehmen, sondern mußte es einem neuen Wehrfester ex nova gratia gegen ein höheres Gewinngeld überlassen. Seitenverwandte hatten keinen Anspruch auf das Erbe, wurden aber wohl bei der Besetzung berücksichtigt. Dem Anerben wurde die Stelle in der Regel von den alten Kolonen bei Lebzeiten überlassen, wenn der erstere nach erlangter Volljährigkeit eine Ehe schloß. Waren aber die alten Kolonen noch fähig, der Wirtschaft vorzustehen, konnten sie nicht gezwungen werden, vom Erbe abzustehen und in die Leibzucht zu ziehen, da sie die Stelle auf Lebenszeit gewonnen hatten, wohl aber, wenn sie wegen Gebrechlichkeit und Alter zur Wirtschaft unfähig geworden waren. Dem Antritt der Stelle durch den Anerben mußte immer der Abstand der alten Kolonen vorhergehen. Starb der Kolon, bevor der Anerbe die Volljährigkeit erlangt hatte, dann blieb die Witwe im Besitze des Hofes, sie war dann meistens, besonders wenn die Kinder noch klein waren, um die Wirtschaft fortsetzen zu können, genötigt, zur zweiten Ehe zu schreiten. Der 2. Mann wurde aber nur auf eine bestimmte Anzahl von „Maljahren“ als Wehrfester zugelassen, deren Dauer nach der Zeit bemessen wurde, welche zwischen dem gegenwärtigen Alter und der Volljährigkeit des Anerben lag. Nach Ablauf der Maljahre mußte er die Stelle dem Anerben überlassen, hatte aber Anspruch auf die Leibzucht. Waren aber aus erster Ehe keine Kinder vorhanden, wurde dem 2. Mann das Erbe auf Lebenszeit übertragen, und berechtigter Anerbe war der älteste Sohn oder, wenn keine Söhne vorhanden waren, die älteste Tochter aus 2. Ehe. Zur Heirat mußte der Anerbe oder die Anerberin die Erlaubnis der Gutsherrschaft einholen, da diese sich vergewissern wollte, ob sich die auf die Stelle heiratende Person auch für die Bewirtschaftung eigne. Die abgehenden Kinder erhielten ihre Abfindung aus dem Pekulium d. h. aus dem auf der Stelle vorhandenen Vermögen (Geld, Vieh, Geräte). Feste Grundsätze gab es hier noch nicht. Die zwischen dem Anerben und seinen Geschwistern vereinbarten Abfindungssummen bedurften der Genehmigung der Gutsherrschaft, die darauf sah, daß die Stelle nicht zu sehr mit Schulden überlastet wurde.

Was nun die der Gutsherrschaft von den Eigenthörigen zukommenden Leistungen betrifft, so muß man unterscheiden zwischen

Gefällen, die im Leibeigenthum ihren Ursprung haben, und solchen, die aus dem Kolonat-Verhältnis d. h. aus der zur Benutzung überlassenen Stelle hervorgehen, ferner zwischen unbestimmten und bestimmten Gefällen. Letztere waren Naturalabgaben an Vieh, Korn, Eiern, Butter u. Geld. Ursprünglich bestanden wohl alle Abgaben in Naturalien. Als in der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert allmählich die Geldwirtschaft aufkam, wurden die Abgaben immer mehr in Geld statt in Naturalien geliefert. In einigen Gegenden, wie im Amte Barchin, gab es feste Redemptionspreise, die auch blieben, als das Geld bereits an Wert verloren hatte; in Cloppenburgischen wurden die Preise für einige Naturalien jedes Jahr von neuem festgesetzt. Die meisten Eigenhörigen waren ihren Gutsherrn zu Hand- u. Spanndiensten verpflichtet, Inhaber kleinerer Stellen, wie Kötter meistens nur zu Handdiensten. Der Spanndienstpflichtige brauchte nicht länger mit dem Gespann zu dienen, als daß er mit Sonnenaufgang vom Hause abfuhr und mit Sonnenuntergang wieder zu Hause war. Einige erhielten auch, wenn sie Spanndienste verrichteten, Beköstigung, andere dafür Geld. Vielfach zahlten die Verpflichteten für die zu leistenden Spanndienste Geld; jedoch behielt sich der Gutsherr gewöhnlich das Recht vor, den Dienst in natura verlangen zu können. Eine Erhöhung der bestimmten Gefälle durch den Gutsherrn sollte zwar nicht vorgenommen werden, hat aber doch zweifellos in manchen Fällen stattgefunden.

Schwerer und drückender als die bestimmten Gefälle wurden die unbestimmten Gefälle empfunden, weil hier der Willkür der Gutsherrschaft freier Spielraum gelassen war, und es bedurfte oft langer Verhandlungen, bis eine Einigung zwischen der Gutsherrschaft und dem Hörigen zustande kam. Diese unbestimmten Gefälle waren:

a) Die aus dem Kolonat-Verhältnis resultierenden Gewinn- und Auffahrtsgelder. Der Anerbe oder die Anerbin mußte nämlich beim Antritt des Erbes Gewinn- und die aufheiratende Person Auffahrtsgeld bezahlen. Bei der Festsetzung dieser Gelder wurden die früher gezahlten Gewinn- und Auffahrtsgelder, die Größe und Schulden des Kolonats, die Zahl der auszusteuernenden Kinder in Betracht gezogen. Die Gewinnsumme schwankte bei mittelgroßen Höfen zwischen 50 bis 150 Talern. Sie wurde erhöht, wenn nach Aussterben des Geblütes ein neuer nicht erbberechtigter Wehrfester zum Erbe zugelassen wurde, dagegen zahlte ein nur auf Maljahre zugelassener Interimswirt weniger nach Verhältnis der Zeit, für welche er zugelassen war.

b) Das Sterbgeld (mortuarium), das im Leibeigenthum begründet war. Bei dem Tode eines Hörigen teilte die Gutsherrschaft mit dem überlebenden Teil oder mit den sonstigen Erben den beweglichen Nachlaß an Geld, Getreide, Vieh, Ackergeräte zc. Meistens wurde bei der Abschätzung milde verfahren, da der Gutsherr ein Interesse daran hatte, daß die Stelle in gutem Stande blieb. Bei unbeerbten Sterbfällen fiel indes der gesamte Nachlaß dem Gutsherrn anheim. Da die Sterbfälle, Gewinn und Auffahrt oft nahe aufeinander folgten, so konnte bei häufigem Besitzwechsel das Erbe schwer belastet werden. Deshalb wurde oft der Sterbfall bedungen d. h. es wurde bei Lebzeiten der alten Kolonen eine mit der Gutsherrschaft vereinbarte Summe gezahlt, und die Erben konnten dann beim Tode der alten Wehrfester den Nachlaß ohne weitere Abgabe behalten.

c) Der Freikauf der abziehenden Kinder, ebenfalls im Leibeigenthum begründet. Jedes im Leibeigenthum geborene Kind mußte, wenn es aus demselben heraustreten wollte, sich freikaufen, und dieser Freikauf mußte immer vorgenommen werden, wenn das abziehende Kind sich anderswohin verheiraten wollte. Denn erst nach Übergabe des Freibriefes konnte es in die Hörigkeit eines anderen Gutsherrn wieder eintreten. Der Freikauf geschah meistens durch Zahlung einer Geldsumme, die je nach Zahl der vorhandenen Kinder, der Größe des Kolonats verschieden hoch war, zwischen 4–20 Talern schwanken konnte. Auch geschah der Übertritt von einer Hörigkeit in eine andere wohl durch direkten Verkauf der Leibeigenen an die neue Gutsherrschaft oder durch den sog. Wiederwechsel, den Austausch von Hörigen zwischen zwei Gutsherrschaften. Ein Freier, der auf eine eigenhörige Stelle heiratete, mußte sich der Gutsherrschaft zu eigen geben, und auch seine Kinder wurden leibeigen. Jedoch wurde ihm wohl der freie Hals eines seiner zukünftigen Kinder, welches nicht Auerbe wurde, versprochen. Im übrigen blieben die Kinder, welche keinen Freibrief nahmen, der Gutsherrschaft eigen, sie waren an die Scholle gebunden, blieben teils als Knechte auf den Höfen, teils suchten sie als Tagelöhner ihren Unterhalt.

d) Der Gesindezwangsdienst, den jedes im Leibeigenthum geborene Kind dem Gutsherrn leisten mußte. Der unentgeltliche Dienst dauerte gewöhnlich nur ein halbes Jahr, konnte aber später wiederholt werden. Wurde er nicht in natura geleistet, so mußte dafür Geld entrichtet werden, etwa 1–2 Taler.

Die Lage mancher Eigenhörigen war gewiß sehr drückend. In

den gewalttätigen Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts mag auch ihre Behandlung durch die Gutsherrn eine [willkürliche und drückende gewesen sein. Im großen und ganzen hat aber die Mitwelt dies nicht in dem Maße empfunden, wie man es im modernen Humanitätsbewußtsein hat glauben machen wollen. Sie sah eben im Stande der Hörigkeit die unabänderliche Tatsache der bestehenden Gesellschaftsordnung. Zudem war der eigenhörige Kolon innerhalb der Gemeinde den freien Eigentümern fast gleich. Er war berechtigter Markgenosse, konnte selbst zum Holzgrafen gewählt werden, konnte bei den Bur- und Gogerichten zugezogen werden und das Amt eines Kirchenprovisors bekleiden. Wie man auch immer über die deutsche Hörigkeit denken mag, dies eine Gute hat sie zur Folge gehabt: Sie hat die Bildung von Latifundien verhindert und nach Aufhören der Leibeigenschaft und Einführung der Ablösungen jenem kräftigen Bauernstand die Wege geebnet, der heute der Stolz des Landes und das erhaltende Element des Staatslebens ist.

2. Die Erbpächter.

Schon in münsterscher Zeit begann man die Lage der Eigenhörigen dadurch zu mildern, daß man ihre Stellen in Erbpachtstellen umzuwandeln suchte. Bei diesen waren das persönliche Leibeigentum und die aus demselben hervorgehenden Verpflichtungen (Gesindezwangsdienst, Sterbfall, Freikauf) aufgehoben, während die aus dem Kolonatverhältnis herrührenden Lasten (Gewinn, Auffahrt, Pächte und Dienste) bestehen blieben. Die Rechtsverhältnisse der Erbpächter wurden geregelt durch die münstersche Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783. Die Erbpacht wurde gewöhnlich dem Pächter und seiner Frau gegeben nebst 3 von ihnen beiden oder von einem von ihnen abstammenden „Leibern“ d. h. 3 Personen, welche zum Gewinn der Stelle zugelassen wurden, mithin nicht gerade 3 aufeinanderfolgenden Generationen. Wenn die Nachkommenschaft des Erbpächters auszusterben drohte, konnte der zuletzt lebende Erbpächter einen benennen, welcher die 3 gesetzten „Leiber“ fortsetzen sollte. Die Gewinnsumme wurde bei jedem Eintritt eines neuen Erbpächters auf die Summe einer einjährigen Pacht festgesetzt. Nach dem Tode des letzten Erbpächters fiel die Stelle der Gutsherrschaft anheim. In münsterscher Zeit haben die Eigenhörigen von der ihnen gebotenen Gelegenheit, ihre Stellen in Erbpachtstellen zu verwandeln, nur wenig Gebrauch gemacht.

3. Die Hofhörigen.

Neben den Eigenhörigen gab es von alters her Hofhörige, die sich von den ersteren dadurch unterschieden, daß sie persönlich frei waren, mithin die aus dem Leibeigenthum hervorgehenden Lasten (Sterbfall, Gesindezwangsdienst und Freikauf) nicht hatten, wohl aber zu den Lasten verpflichtet waren, welche ein Ausfluß des Kolonatverhältnisses waren. Der Ursprung der Hofhörigkeit liegt im Dunklen. Auffallend ist, daß fast auf allen herrschaftlichen Stellen im Cloppenburgischen wie auf den meisten im Amte Bechta Hofhörige saßen. Man hat in den letzten Jahrhunderten dem Landesherrn das Besizrecht an hofhörigen Stellen bestritten. Der Umstand, daß die Hofhörigen beim Antritt der Stelle Gewinn und Auffahrt zahlten und regelmäßig Pacht entrichteten, läßt indes darauf schließen, daß der Landesherr ihr Grundherr war. Ein Versuch der münst. Regierung 1581, die Hofhörigen zu Eigenhörigen herabzudrücken, scheiterte an dem Widerstande der davon Betroffenen.

4. Die Schutzhörigen.

An letzter Stelle sei hier noch der Schutzhörigen gedacht, obwohl sie zu den Hörigen in eigentlichem Sinne nicht gerechnet werden können. Nach alter Verfassung mußten alle freien Einwohner im Staate, die weder herrschaftliche Beamte, noch Geistliche, Adelige oder Bürger einer Stadt waren, in einer Hode (Schutzverhältnis) stehen. Denn wenn Freie hodelos starben, nicht Frau oder Kinder hinterließen, galten sie als „biesterfrei“, und ihr ganzer Nachlaß fiel dem landesherrlichen Fiskus anheim. Um dies zu verhüten, ließen sie sich in eine Hode aufnehmen. Am Amthause Bechta gab es das „Knechtebuch“, in das sich die Freien eintragen lassen konnten. Sie entrichteten jährlich einen schweren münst. Schilling oder 9 Gr. Knechtegeld. Etwas ähnliches gab es am Amthause Cloppenburg nicht. Die zahlreichen Freien im Cloppenburgischen werden in anderen Hoden als Wachszinsige an einer Kirche oder als Pauls-Freie am Dom zu Münster Schutz gesucht und gefunden haben. Als Schutzhörige werden auch einige freie Stellen in den Gemeinden Lastrup, Lindern und Garrel anzusehen sein, die als wechtisch Turmfreie am Amthause Bechta eine Abgabe zu entrichten hatten und zum Dienste für den Amtsdrosten verpflichtet waren.

Näheres über die früheren Hörigkeitsverhältnisse siehe bei Rütthning, Oldenb. Geschichte Bd. II, S. 276—313.

III. Die Ablösung.

Bis zum Ausbruch der französ. Revolution im Jahre 1789 blieben die alten bäuerlichen Verhältnisse im allgemeinen unangetastet, wenn sich auch vereinzelt Fälle von Aufhebung des gutherrlichen Verhältnisses durch Freikauf früher nachweisen lassen. Für das oldenb. Münsterland blieb eine allgemeine Ablösung auf gesetzlichem Wege der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts vorbehalten. Zwar hatte schon die münsterische Regierung durch die Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783 den Übergang der Leibeigenschaft in ein Erbpachtverhältnis vorzubereiten und dadurch die größten Härten zu beseitigen gesucht. Indessen diese Verordnungen waren 1803, als die Ämter Bockta und Cloppenburg an Oldenburg kamen, noch wenig ins Leben getreten. Herzog Peter Friedrich Ludwig beschloß 1808, die Leibeigenschaft aufzuheben. Vorher aber sollte untersucht werden, für welche von den aus der Leibeigenschaft unmittelbar fließenden gutherrlichen Rechten eine Entschädigung zu leisten, und auf welche Weise diese zu ermitteln sei. Drei Jahre später, 1811, kamen die Franzosen ins Land, und durch Kaiserliches Französisches Dekret v. 9 Dez. 1811 wurden ohne lange Untersuchungen und Verhandlungen die Lehn- und gutherrlichen Verhältnisse mit allen darin begründeten Rechten und Pflichten teils aufgehoben, teils als loskäuflich erklärt. Manche Kolonen, die diese Gelegenheit zum Freikauf benutzten, haben es später bereuen müssen; mehr als einer ist, da er die durch Übernahme einer großen Freikaufssumme kontrahierten Schulden zu zahlen außerstande war, schließlich um Haus und Hof gekommen. Glücklicherweise dauerte die Franzosenherrschaft nicht lange. Nach der Rückkehr in sein Land erließ Herzog Peter Friedrich Ludwig am 10. März 1814 folgenden Erlaß:

„Da Wir das Kaiserl. Franz. Dekret v. 9. Dez. 1811, wodurch die Lehn- und gutherrlichen Verhältnisse, und was damit in Verbindung gebracht werden kann, aufgehoben sind, in vielen Bestimmungen weder den Grundsätzen der Gerechtigkeit noch der Lokalverfassung angemessen finden, ein längerer auch nur provisorischer Bestand desselben aber nicht nur wohlervorbene Rechte immer mehr in Gefahr bringen, sondern auch die Fortsetzung vieler daraus entstandener Prozesse und die Entstehung neuer zur Folge haben würde, so haben Wir beschlossen, das gedachte Dekret v. 9. Dez. 1811 und die darauf gegründeten späteren Dekrete unter nachfolgenden näheren Bestimmungen sofort aufzuheben, indem Wir uns vorbehalten, jene Verhältnisse demnächst einer genaueren Revision zu unterziehen und darin solche Modifikationen eintreten zu lassen, wodurch, was das Wohl des Staates unter gänzlich veränderten Zeitverhältnissen erheischen möchte, mit der dem Privat-Eigentum gebührenden Achtung möglichst vereinigt wird.“

1. Die Lehn- und Kolonat-Verhältnisse, somit alle gutsherrlichen Gefälle, Zehnten und Dienste, welche durch das kaiserl. Franz. Dekret v. 9. Dez. 1811 teils vernichtet, teils loskäuflich erklärt sind, werden vorläufig in der Art, wie sie vor Erlassung jenes Dekrets rechtlich bestanden, resp. wiederhergestellt und aufrecht erhalten und ihre Aufhebung bis weiter der freien Übereinkunft der Interessenten überlassen. — — — —

2. Ausgenommen ist, und es wird, inolge eines schon unter dem 7. Juni 1808 von Uns gefaßten und Unserer Oldenb. Regierungskanzley zur Ausführung mitgeteilten Beschlusses, für aufgehoben erklärt: Die Eigenhörigkeit mit allen unmittelbar daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten, der Hörigkeit, dem Freikauf, dem Besatzungs- und vindikationsrecht, dem Untertänigkeitseid, dem gutsherrl. Korrektionsrecht, dem Gesindezwangsdienst, der Abgabe für die Einwilligung zur Heirat, dem Sterbfall (mortuarium) und der Einschränkung des Erwerbs- und Verfügungsrechts unter Lebenden und auf den Todesfall über das mit dem Hofe nicht verbundene Allodium. Die Gutsherrn sollen jedoch für den Verlust, welchen sie durch die Aufhebung dieser Rechte in ihren Einkünften erleiden, durch eine billige gesetzlich zu bestimmende Erhöhung der jährlichen Abgaben, sobald die Einführung eines anderen Steuersystems eine solche Erhöhung gestatten wird, entschädigt werden, wobei indessen auf die Entbehrung bis zu diesem Zeitpunkte keine Rücksicht genommen werden kann. Das Kolonat-Verhältnis mit allen daraus fließenden Folgen, Gefällen und Diensten, bleibt auch bei den der Eigenhörigkeit entlassenen Kolonen in Bestand und wird in den Ämtern Behta und Cloppenburg nach der münsterschen Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783 beurteilt.

3. Aufgehoben bleiben diejenigen Lehn- und Grundherrlichen Rechte, Gefälle, Zehnten und Dienste, welche inolge der durch Dekret v. 9. Dez. 1811 gestatteten Loskaufsfreiheit durch einen während des Bestandes desselben mit den rechtmäßigen Gutsherrn geschlossenen Vertrag oder durch ein wider denselben ergangenes rechtskräftiges Erkenntnis, gegen einen in quali et quanto bestimmten Preis, für aufgehoben erklärt sind.

4. Suspendiert sind bis weiter noch von den im Dekret v. 9. Dez. 1811 aufgehobenen Rechten:

- a) die Zwangs- und Bannrechte,
- b) die im älteren Teil des Herzogtums als Ordinargefälle hergebrachten gutsherrl. Abgaben.
- c) die Patrimonial-Gerichtbarkeit."

Durch Verordnung vom 26. Mai 1814 wurde noch ergänzend bestimmt, daß der sog. unbestimmte Erbgewinn, welcher nicht als unmittelbare Folge der Eigenhörigkeit anzusehen sei, nicht aufgehoben sei, sondern so lange gefordert werden könne, bis darüber unter Entschädigung der Gutsherrn etwas anderes verfügt sei. 1830 wurde auch der Erbgewinn für aufgehoben erklärt.

Um die den Gutsherrn zugesicherte Entschädigung zu ermitteln, wurde durch eine Verfügung vom 26. Sept. 1820 eine Kommission eingesetzt, welche in der Stadt Behta ihren Sitz hatte. Nachdem diese

hre vorbereitenden Geschäfte beendet hatte, wurde durch eine Verordnung v. 2. August 1830 verfügt, daß von den 1814 aufgehobenen Rechten die Gutsherrn nur eine Entschädigung verlangen konnten wegen des Freikaufs, des Gesindezwangsdienstes, Sterbfalls und des unbestimmten Erbgewinns. Die Ausmittelung der Entschädigungen konnte geschehen entweder durch freie Vereinbarung der Beteiligten oder durch Vermittelung und, wenn eine solche ohne Erfolg blieb, durch Bestimmung der Kommission in Bechts, welche folgende Instruktionen zu befolgen hatte:

a) Um die Entschädigung für den Freikauf zu bestimmen, ist festzustellen, wie viele Freikäufe sich in einem Zeitraum von 90 Jahren vor der französischen Okkupation ereignet, und was ein jeder derselben eingetragen hat. Der Gesamtbetrag des Einkommens mit der Anzahl der Fälle geteilt, ergibt alsdann die für jeden einzelnen Freikauf, und mit der Anzahl der Jahre geteilt, die für das Recht des Freikaufs überhaupt zu leistende jährliche Entschädigung.

b) Um die Entschädigung für den Gesindezwangsdienst festzustellen, ist anzugeben, von wie vielen männlichen und weiblichen Individuen der Gesindezwangsdienst in den letzten 90 Jahren vor der franz. Okkupation geleistet worden ist, und es soll alsdann der Dienst eines Knechtes für ein halbes Jahr zu 6 Talern und der einer Magd zu 4 Talern veranschlagt werden. Der hiernach sich ergebende Betrag des Gesindezwangsdienstes in dem bemeldeten Zeitraum ist mit 90 zu teilen worauf dann der Quotient die jährlich zu leistende Entschädigung bestimmt.

c) Zur Bestimmung der Entschädigung für den Sterbfall ist nachzuweisen, wie oft der Sterbfall auf seiten des ehemals Eigenhörigen und dessen Frau in den letzten 90 Jahren vor der franz. Okkupation eingetreten ist, und wie viel ein jeder derselben betragen hat. Hierauf ist dann zu verfahren wie beim Freikauf.

d) Die Ausmittelung der Entschädigung für unbestimmten Erbgewinn (incl. Auffahrt) konnte auf dieselbe Weise erfolgen wie beim Sterbfall, oder es wurde die Stelle abgeschätzt und von der Schätzungssumme der Betrag aller Lasten, mit 3% zu Kapital gerechnet, in Abzug gebracht. Von dem hiernach sich ergebenden Werte der Stelle wurde dann 2% als Gewinn- und 1% als Auffahrtssumme angenommen. Doch waren hierbei — wie auch in anderen Fällen — die etwa bewilligten Schulden, die Zahl der abzufindenden Kinder, die Leistungen

wegen früherer Successionsfälle u. s. w. in billigen Betrachtung zu ziehen.

Dies waren die Instruktionen, nach denen die Kommission ev. zu verfahren hatte, um die Entschädigungssummen ausfindig zu machen. Es wurde außerdem verfügt, daß, wenn von keiner der beiderseitigen Parteien nach Ablauf eines Jahres auf Regulierung der beiderseitigen Verhältnisse angetragen war, von Amtswegen vermittelnd oder bestimmend eingeschritten werden sollte, und am 31. Oktober 1830 wurde eine Aufforderung an die Beteiligten erlassen, die etwa geschlossenen Vereinbarungen der Kommission zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen oder ihre Vuträge auf Regulierung der fraglichen Verhältnisse bei ihr schriftlich einzureichen. Zugleich wurden die Ämter beauftragt, mit den herrschaftlichen Hörigen des betr. Amtsdistrikts wegen der Landesherrschaft gebührenden Entschädigungen zu verhandeln. Man stieß aber auf größere Schwierigkeiten, als man erwartet hatte. Einige Hörige wollten der Gutsherrschaft nicht das Heimfallsrecht, wofür man ein Prozent vom Reinertrage der Stelle als jährliche Rente festgesetzt hatte, zuerkennen, andere sprachen der Gutsherrschaft das Recht am Holze ab, andere wollten nicht zu ungemessenem Spanndienst verpflichtet sein, wieder andere wollten überhaupt nicht abgelöst sein, weil sie den Hof im Abhängigkeitsverhältnis für die Familie besser gesichert hielten. Infolge dessen wurden 1837 die Verhandlungen mit den herrschaftlichen Hörigen vorläufig sistiert. Bei einigen herrsch. Kolonen, namentlich in der Gemeinde Vöningen, kamen 1843 die Ablösungsverhandlungen zum vorläufigen Abschluß, indem für die aufgehobenen unbestimmten Gefälle (Erbgewinn, Auffahrt, ev. Sterbfall, Gesindezwangsdienst und Freikauf), sowie Heimfallsrecht und Recht am Holze eine jährliche Rente übernommen wurde. Eine Ablösung dieser Rente durch Kapitalzahlung lehnte die Kammer 1843 noch ab. Die meisten herrschaftlichen Stellen wurden aber erst 1849 durch das Staatsgrundgesetz abgelöst, nachdem Heimfallsrecht und Holzberechtigung ohne Entschädigung aufgehoben waren. Die aus gutsherrlichem Verbande hergeleiteten Verpflichtungen konnten zum 16fachen Ertrage, die Kornpächte zum 18fachen, die fetten Schweine, soweit sie als Naturalprästation vorlagen, zum 18fachen, wenn sie aber in Geldabgaben entrichtet wurden, zum 20fachen Ertrage abgelöst werden. Durch Gesetz v. 14. Oktober 1849 wurden auch alle Zehnten aufgehoben. Die Entschädigung sollte nach dem 16fachen Ertrage, dagegen für den Sackzehnten nach dem 20fachen Ertrage be-

rechnet werden. Durch Gesetz v. 28. März 1852 wurde sodann aller Lehnverband für aufgehoben erklärt. Es wurde den Lehnsherrn eine Entschädigung für den Verlust der Antrittsgelder zugebilligt, die jedoch erst gefordert werden konnte, wenn das Lehen in das freie Eigentum übergegangen war, also nach dem nächstfolgenden Lehnsfalle. Bei der Berechnung der Entschädigung nahm man, da bei jedem in der herrschenden wie in der dienenden Hand eintretenden **Lehnsfalle die Belehnung** nachzusuchen war, für ein Jahrhundert 6 Lehnsfälle an, hatten z. B. die Lehnsgebühren 13 Taler betragen, so wurde die Entschädigung in folgender Weise berechnet. $13 \text{ mal } 6 = 78$. $78/100$ war der jährliche Geldwert, wofür nach 25fachem Ertrage $19\frac{1}{2}$ Taler als Entschädigung zu zahlen war. Durch das Gesetz v. 18. Mai 1855 wurden alle an den Staat zu entrichtenden Lasten, wie Herbst- und Maischak, Knechtgeld, Herbst- und Mairinder, Gerichtszroggen u. s. w. für aufgehoben erklärt.

IV. Bemerkungen über Erbesqualität und Verwandtes.

Bei den einzelnen Höfen ist die Erbesqualität angegeben, wie sie in münsterscher Zeit während des 16. und 17. Jahrhunderts üblich war. In den mittelalterlichen Urkunden führen die Höfe verschiedene Namen. Die großen Meierhöfe, in denen man wohl die ältesten Ansiedelungen zu sehen hat, heißen curia oder curtis; vollberechtigte Höfe mittlerer Größe werden mansus genannt. Diese Bezeichnung verschwindet während des 13. Jahrhunderts, und es taucht dafür der Name domus (Haus) auf, der insofern sehr bezeichnend war, weil damals bei einer Bauernstelle die Siedelung die Hauptsache war, die Größe der in Anbau genommenen Ackerfläche an sich gleichgültig und in den verschiedenen Bauerschaften bei sonst verhältnismäßig gleicher Berechtigung oft sehr verschieden war. Die Einteilung in Vollerben und Halberben kommt in einer Urkunde um 1274 vor, wo zwischen einem plenus mansus und dimidius mansus unterschieden wird. Dagegen scheinen damals Rötter als selbständige Stellen noch nicht vorhanden gewesen zu sein. Wo sie erwähnt werden, gehören sie zu einem anderen Hofe, ähnlich wie in späterer Zeit die Heuerleute. Als man in münsterscher Zeit die Höfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zu besteuern begann, unter-

schied man Ganzerbe (gohele erve), Halberbe, Pferdckotten, Brinckfott (Gemeine Kotten), Brinckfizer und Brinckligger. Bessere Bezeichnung hatte man im Amte Beckta nicht. Für Brinckligger hatte man den Namen Hupler. Die Bezeichnung Ganzerbe und Halberbe könnte zu der Ansicht verleiten, daß die Halberben bedeutend geringeren Umfangs als die Ganzerben oder durch Teilung von Ganzerben entstanden wären. Besseres ist nur in seltenen Fällen der Fall gewesen und auch der Größenunterschied, mag er auch anfangs bedeutender gewesen sein, war im 16. Jahrhundert vielfach so gering, daß es bei nicht wenigen Höfen zweifelhaft war, ob man sie zu den Ganzerben oder Halberben rechnen sollte. Die Unterscheidung von Pferdckotten, Brinckfotten, Brinckfizern und Brinckliggern wurde schon in lezt-münsterscher Zeit aufgegeben; in oldenb. Zeit wurde die münst. Einteilung und Benennung der Höfe ganz fallen gelassen, und man begann, hauptsächlich wohl mit Rücksicht auf die Berechtigung in den Marken, die Stellen einzuteilen in Vollerben, $\frac{3}{4}$ Erben, $\frac{1}{2}$ Erben, $\frac{1}{3}$ Erben u. s. w. Dabei wurden die ehemals münsterschen Ganzerben und Halberben als Vollerben zu einer Klasse zusammengezogen und somit der alte Unterschied zwischen Ganzerben und Halberben verwischt. Nach der Teilung der Marken und Aufhebung der Geschlossenheit der Höfe hat die Erbesqualität ihre Bedeutung verloren.

Im ersten Abschnitt sind 115 herrschaftliche Stellen behandelt, von denen vor 1803 109 zum Amte Cloppenburg, 6 zum Amte Beckta gehörten. Davon waren eigenhörig 17 Stellen, und zwar 14 Stellen im münsterschen Amte Cloppenburg, 2 im Kirchspiel Cappeln und 1 im Kirchspiel Emstel. Alle anderen waren hofhörig. Die Größe der Ländereien wurde früher nach der Einsaat bestimmt und zwar höher gelegener Boden nach Scheffel oder Malter Roggen Einsaat, niedrigerer Boden nach Hafer Einsaat, Gartenland nach Scheffel Einsaat, Grasland berechnete man nach der Anzahl der Fuder Heu, die eingeerntet wurden, oder nach Tagewerk, die Weiden nach der Anzahl Kühe, die auf denselben weiden konnten, der Holzbestand nach der Zahl der Schweine, die zur Mast getrieben wurden. Höfe, bei denen viel Grasland und Holz vorhanden waren, galten als die wertvolleren. Der Mangel an Weideland suchte man durch Viegenlassen von Ackerland zur Kuhweide, durch das sog. Dreschland abzuheffen. Außerdem boten die gemeinsamen Marken während eines großen Teils des Jahres dem Vieh einen notdürftigen Unterhalt. Um den Holzbestand auf den Höfen

zu vermehren, hat es die münstersche Regierung an Bemühungen nicht fehlen lassen. So bestimmte sie 1690, daß sämtliche Stelleninhaber, sowohl Freie als Eigenhörige, auf ihren Höfen 10, 15 oder nach Verhältnis auch mehr Telgen anzupflanzen hätten und bedrohte Säumige mit Strafe. Aufseher wurden angestellt, welche die Höfe in Bezug auf ihren Holzbestand zu visitieren hatten. Den Auerben wurde beim Antritt der Stelle die Pflicht des Anpflanzens besonders eingeschärft.

Bei den auf den Kammerstellen ruhenden bestimmten Lasten hat man zu unterscheiden zwischen solchen, die gutscherrlichen Ursprungs sind, und solchen, die landesherrschaftlichen Charakter tragen. Zu den ersteren gehört die jährliche Pacht, die ursprünglich als 4. Garbe gegeben im 16. Jahrhundert schon in eine feste Kornpacht umgewandelt war. Dagegen waren Mai- und Herbstschak, Maiwidder u. s. w. eine auf den Höfen ruhende Staatssteuer, die auch von freien Stellen prästiert wurde, von der aber die Eigenhörigen des Adels frei waren. Landesherrschaftlich waren auch die Hand- und Spanndienste, welche Eigen- und Hofhörige und auch Freie zu leisten hatten. 1617 wurden diese Dienste zu Gelde angesetzt; von der Regierung wurde jedoch eine Anzahl Fuhren vorbehalten. Während des 30 jährigen Krieges traten dann zu dem Dienstgelde neue Wagentienste hinzu, wozu alle herangezogen wurden, und zwar hatten Ganz- und Halberben 3 Tage, Pferdekötter zwei Tage, Kötter, Brinksitzer und Heuerleute einen Tag zu dienen. Die Burgmänner im Amte Behta bekämpften diese Landfolge als eine neue Belastung ihrer Eigenhörigen und drangen auch damit durch, wenn auch die Regierung im Prinzip daran festhielt, dagegen hatte diese im Amte Cloppenburg Erfolg. Die Belastung war aber hier in den einzelnen Kirchspielen verschieden. Ganz frei waren die Reitmeier Münzebrock in Uhausen und gr. Beilage in Osteressen mit ihren Heuerleuten, ferner die Bauerrichter, Frohnen, Schulmeister und Korporale. Ebenso wurde dem Herkommen nach aus den Städten Cloppenburg und Friesoythe, der Wieß Lönningen und dem Saterlande nie Landfolge geleistet. Während in den Kirchspielen Krapendorf, Molbergen, Friesoythe, Altenoythe, Barbel und Markhausen die Heuerleute frei waren, wurden sie in den Kirchsp. Effen, Lönningen und Lastrup zu 1 Tag Landfolge herangezogen. Während in den meisten Kirchsp. die Ganz- und Halberben zu 3 Tagen verpflichtet waren, hatten sie im Kirchspiel Lastrup mit wenigen Ausnahmen nur 2 Tage zu leisten. Da die Landfolge gewöhnlich in natura nicht verlangt wurde, wurde dafür eine Abgabe

entrichtet, und zwar für jeden Tag 12 Gr. Ebenso wurde die Lieferung von Fahrholz, wozu die Ganz- und Halberben mit 4 Fudern für den Drosten und mit 2 Fudern für den Rentmeister beizusteuern hatten, mit Geld und zwar mit 18 Gr. für das Fuder, erledigt.

In der im zweiten Abschnitt gebotenen Übersicht sind nur die alten Bauernhöfe berücksichtigt. Die neuere Entwicklung durch Ansiedlung in den Marken, die schon in Iektmünsterscher Zeit begann, in Oldenburg seit fortgesetzt wurde und jetzt planmäßig von der oldenburg. Regierung durchgeführt wird, ist übergangen.

Auffallend ist die große Menge gutsherrnfreier Stellen. Der Norden des alten Amtes Cloppenburg (Kirchsp. Altenoythe, Bösel, Barbel, Friesoythe, Markhausen, Garrel, Saterland) war mit wenigen Ausnahmen fast ganz frei. Aber auch im Süden, in den Kirchspielen Böningen, Essen, Lastrup, Vinbern, haben viele Stellen ihre Freiheit bewahrt. Frei waren fast alle kleineren Stellen, die Brinkfiser und Brinkfligger. Unter den Freien waren einige ganz frei von allen Diensten und Lasten, andere dem Amthause mit Spanndienst, Mai- und Herbstschak, Dienstgeld, Maikühen, Widdern, Lämmern und Schweinen verpflichtet.

Die alten Hofnamen, die zum Teil verschwunden und vergessen sind, sind beibehalten.

Über die verschiedenen Münzsorten möge folgende Zusammenstellung orientieren:

1 schwerer münst. Schilling = 9 oldenb. Grote; 1 Reichstaler = 8 Schill. = 72 Gr.; 1 Mark = 1 Taler 24 Gr.; 1 Goldgulden = 1 Taler 2 Schill.; 1 Ridbergulden = 6 Schill. = 54 Gr.; 1 Hornsgulden = 3 Schill. = 27 Gr.

An ungedrucktem Quellenmaterial wurden benutzt:

- 1) Akten des Haus- und Central-Archivs in Oldenburg betr. Oldenb. Münsterland.
- 2) Akten aus den Amtarchiven in Bechta, Cloppenburg und Friesoythe.

An gedrucktem Quellenmaterial:

- 1) Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (Oldb. Jahrb.) 19 Bde. 1892—1912.

- 2) Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg (Willoh, Pfarreien) 5 Bde. 1898.
- 3) Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück (Osn. Mitt.) 35 Bde., 1848—1912.
- 4) Osnabrücker Urkundenbuch (Osn. Urk.) 4 B. 1892—1902.
- 5) H. Onden, die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, 1893.
- 6) Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstiftes Münster, Behta 1840, 3 Bde.
- 7) Niemann, Geschichte der alten Grafschaft und nachherigen Münsterschen Amtes Cloppenburg, 1873.
- 8) Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, III. Heft, Amt Cloppenburg und Amt Friesoythe, 1903.
- 9) Bagenstert, die Bauernhöfe im Amte Behta, 1908.
- 10) Rütthning, Oldenburgische Geschichte, 2 Bde. 1911.

Die meisten Abkürzungen wird der Leser aus dem Zusammenhange leicht ergänzen können. Erklärt seien folgende: T. = Taler; D. Jh. = Drostens Jahholz; R. Jh. = Rentmeisters Jahholz; Lf. = Landfolge; L. S. = Linsaat; F. H. = Fuder Heu; StG. = Staatsgrundgesetz; Des.-Ger. = Desum-Gericht.



frei. Dem Landesherrn hörig waren 6 Mt. 2 Sch. Mg. S. Acker und ein Eichenkamp mit Mast von 2 Schw. Frei waren Haus, Hof, Garten und Hausstätte. Pagentamp war berechtigt in der Cloppenburg und Krapendorfer Mark zur Heide, Weide, Torf und Blaggen sowohl wegen des freien als des herrsch. Grundes. Er leistete am Amth. Cloppenburg Wagentdienst mit 2 Pf., gab jährlich 1 Mt. Mg. und 1 Mt. Hafer Pacht und 2 Schill. Herbstsch. wozu im 17. Jahrhundert noch hinzukamen 30 Eier, 1 T. Dienstgeld und 2 Tage Pf. (oder 24 Gr.).

Die Stelle war noch lange nach dem 30jährigen Kriege unbesetzt, und die ersten Wehrfester nach der Wiederbesetzung hatten noch lange mit großer Noth zu kämpfen. So konnte nach dem Tode des alten Zellers Wessel Pagentamp 1732 der Gewinn für den Auerben Johann Heinrich nur auf 8 T. festgesetzt werden, weil die Gläubiger das Bekulium einige Jahre vorher weggenommen und verkauft hatten. 1763 wurde die Stelle nach dem Abstand der alten Kolonen der ältesten Tochter Anna Maria (weil kein Sohn vorhanden war) und deren Mann Wessel Darentamp mit 10 T., 1802 dem ältesten Sohne Caspar und dessen Frau Katharina Kannen mit 16 T. überlassen. 1807 nahm die Witwe nach dem Tode ihres Mannes einen Joseph Thobe auf das Erbe, der erst 1840 für die Auff. 10 T. entrichtete. Der letzte Gewinn wurde 1853 für Caspar Pagentamp und Frau Maria Anna Wilken auf 16 T. festgesetzt. Das gutsherrl. Verhältnis wurde durch das StG. aufgehoben.

II. B. Stapelfeld.

6. Ganzerbe Abeln, hofhörig. Bestand der Stelle im 16. Jahrh.: 8 Mt. 3 $\frac{1}{2}$ Sch. Mg. S., 2 Sch. Gerstkorn S., 10 Sch. Haf. S. Ländereien, die zum Teil gedrescht werden, ferner Weide für 2 Kühe, Garten von 2 Sch. L. S., Eichenholz beim Hause mit Mast für 1 Schw., Berechtigung in der Stapelfelder Mark zur Heide und Weide, Frucht- und Blutzehnte halb an den Landesherrn, halb an die Kirche in Krapendorf, am Amth. Cloppenburg Wagentdienst mit 2 Pf., jährl. 1 Magereschw., 7 Schw. Schill. Herbstsch., 1 Goldgulden für $\frac{1}{2}$ Mai-kuh, 2 Hühner; Desum-Ger. 4 Sch. Haf. und 1 Sch. Mg. Zu diesen Gefällen kamen später noch folgende am Amth. Cloppenburg zu entrichtende herrsch. Lasten hinzu: 40 Eier, 6 Sch. Haf., 1 T. Dienstgeld, 4 Tüb.